



Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V.

Erlach 9, 71577 Gro erlach

Email: info@tierschutzverein-backnang.de

Registergericht Stuttgart, VR270076

S a t z u n g

Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gesch ftsjahr

1. Der Verein f hrt den Namen „Tierschutzverein Backnang und Umgebung e.V.“
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 71577 Gro erlach/Erlach. Seine T tigkeit erstreckt sich auf die St dte und Gemeinden:
 - Allmersbach im Tal
 - Alth tte
 - Aspach
 - Auenwald
 - Backnang
 - Burgstetten
 - Gro erlach
 - Kirchberg/Murr
 - Murrhardt
 - Oppenweiler
 - Spiegelberg
 - Sulzbach/Murr
 - Weissach im Tal
4. Das Gesch ftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinn tzigkeit, Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinn tzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbeg nstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos t tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins d rfen nur f r die satzungsm igen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh ltnism ig hohe Verg tung beg nstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereins mtern sind grunds tzlich ehrenamtlich t tig. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Ma ehrenamtlicher T tigkeit  bersteigen, kann ein hauptamtlicher Gesch ftsf hrer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. F r diese T tigkeiten d rfen keine unverh ltnism ig hohen Verg tungen gew hrt werden.

4. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen, können ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt bekommen, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss jedoch vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.
5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann für ehrenamtlich und unentgeltlich dauerhaft übernommene Ämter/Aufgaben die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zur Ehrenamtszuschale in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Vorstandsbeschlüsse hierüber bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
 - Aufklärung über Tierschutzprobleme,
 - Förderung des Verständnisses für Tiere in der Öffentlichkeit, insbesondere die Sachkunde über die Lebens- und Haltungsbedingungen,
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
 - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen ohne Ansehen der Person.
2. Der Verein betreibt das Tierheim in Großerlach als Zweckbetrieb, orientiert an der Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.
3. Der Verein schützt alle Tiere – Haus-, Nutz- und in Freiheit lebende Tiere – im Sinne des Tier-, Arten- und Naturschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs) oder juristische Person und jede Körperschaft / Gesellschaft werden. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit schriftlicher Erklärung der/des Erziehungsberechtigten ebenfalls Mitglied werden.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet die Geschäftsführung. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch den Vorsitzenden verlangen. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses Personen ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod

5. Der Austritt ist mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres dem Verein schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
 - dem Zweck des Vereins oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar und tritt unverzüglich in Kraft. Eine Erstattung bis dahin entrichteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Voraussetzung für das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen die Volljährigkeit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 6 Beitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres oder – wenn der Eintritt während des Geschäftsjahres erfolgt - innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.
3. Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Bei Lebenspartnern mit gemeinsamem Haushalt, die eine Familienmitgliedschaft führen, wird der zweite Beitrag auf ½ (50 %) des regulären Beitrags reduziert.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt, jedes einzeln für sein Amt, durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn dies 10 % der Anwesenden verlangen.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Erfüllung der laufenden Geschäfte des freiwerdenden Amtes beauftragen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt für das unbesetzte Amt einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
5. Scheiden drei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahlen einzuberufen.
6. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl wird die Wahl wiederholt. Bei gleicher Stimmenzahl bei der Wahlwiederholung entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
7. Sollte ein hauptamtlicher Geschäftsführer gemäß § 2 Ziff. 3 angestellt sein, entfällt diese Vorstandsfunktion (Ziff. 1 c)). Ein hauptamtlicher Geschäftsführer ist zur Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen verpflichtet, jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Aufgabenzuteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
2. In seinen Wirkungskreis fallen, soweit nicht bereits anderweitig in der Satzung festgelegt, insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Vollzug von im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeiten getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsausschusses
 - b) Erstellen des Haushaltsplanes sowie des Jahresberichtes des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Zu Ausgaben von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall, die über den regulären Betrieb des Tierheimes hinausgehen, oder bei der Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, oder bei der Aufnahme von Darlehen, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.
 - e) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - f) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

3. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen (Vorstand / Ausschuss) und der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, sachverständige Personen in beratender, nicht stimmberechtigter, Funktion beizuladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.
4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins, betreut und überwacht das vom Verein betriebene Tierheim einschließlich der dort beschäftigten Mitarbeiter. Ausgaben von über € 1.500,00 im Einzelfall, die nicht durch den regulären Betrieb des Tierheims veranlasst sind, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstands oder bei Überschreiten der Grenze von € 5.000,00 des Verwaltungsausschusses.
5. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen Vereinsmitgliedern übertragen, soweit dem die Satzung nicht entgegensteht.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die jeweils Alleinvertretungsberechtigten, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer. Der Stellvertreter und Geschäftsführer sind jedoch im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

§ 10 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit und Sitzung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 11 Verwaltungsausschuss

1. Zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte und zur Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten wird ein Verwaltungsausschuss bestellt, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden, mit Ausnahme der unter Buchst. a und b genannten Mitglieder. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, § 8 Ziff. 2, Satz 2 und Ziff. 3 und 6 gelten entsprechend.

Der Verwaltungsausschuss besteht aus:

- a) einem Vertreter der Stadt Backnang, der von der Stadt Backnang direkt entsandt wird
 - b) einem Vertreter der übrigen Mitgliedsgemeinden, der von diesen direkt entsandt wird
 - c) und weiteren 3 bis 5 Mitgliedern.
2. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
 3. Der Verwaltungsausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

4. Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Zustimmung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Außerplanmäßige Ausgaben / Investitionen über € 5.000,00 im Einzelfall
 - b) Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Ehrung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, § 10, Abs. 2, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern, die hierfür die erforderliche Befähigung besitzen müssen, zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung vorzulegen, dass sie in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht erstellen können. Sie haben nicht nur die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit unangemeldete Prüfungen vorzunehmen.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsausschuss angehören.
3. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
2. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Haushaltsplan
 - c) den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Die Auflösung des Vereins

3. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird durch Anzeige in der Backnanger Kreiszeitung und Murrhardter Zeitung, sowie in den vom Tierschutzverein unterhaltenen Sozialen Medien/Internetseiten, mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bekannt gegeben. In der Veröffentlichung ist die vorgesehene Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen beim Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin der Veranstaltung schriftlich mit kurzer Begründung eingehen. Eine Aufnahme auf die Tagesordnung in der Versammlung und Beschlussfassung über frist- und formgerecht eingegangene Anträge ist nur bei zulässigen Sachanträgen innerhalb der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und geltendem Vereinsrecht möglich.
5. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung bedarf es überdies einer zweiten gleichartigen Abstimmung, die mindestens einen Monat später stattzufinden hat.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die Verhandlungsergebnisse sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Über die Verhandlungsergebnisse der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 15 Haftung des Vereins

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bestimmt die Mitgliederversammlung, an wen das Vereinsvermögen fällt. Es darf nur einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur unmittelbaren Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke übertragen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Ausfertigung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.November 2016 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.
2. Sie tritt mit erfolgter Eintragung am in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.Mai 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Großarlach, den 29.11.2016

Christoph Jäger
1. Vorsitzender

Beate Cordes
Schriftführerin